

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 23.08.19

und Antwort des Senats

Betr.: Wie sicher sind dienstliche Daten bei der Polizei Hamburg vor Missbrauch?

In den vergangenen Monaten waren mehrfach Fälle von Datenmissbrauch durch Polizeikräfte in anderen Länderpolizeien bekannt geworden.

In Mecklenburg-Vorpommern soll Medienberichten zufolge die rechtsterroristische Gruppe „Nordkreuz“ politische Gegner ausspioniert haben; die Ermittler gehen davon aus, dass ein Tatverdächtiger, ein Polizeibeamter, zu diesem Zweck mindestens 27 Abfragen im Einwohnermeldesystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigte.

In Berlin wurden im Dezember 2017 Drohbriefe an vermeintlich linke Aktivistinnen/-innen geschickt und den Empfängern/-innen wurde angedroht, dass ihre Namen an die extreme rechte Szene oder die Polizei weitergegeben werden. Die Briefe enthielten persönliche Informationen, Meldeanschriften und Fotos über die Empfänger/-innen. Erst Anfang 2019 kam ans Licht, dass Urheber der Briefe mindestens ein Berliner Polizeibeamter war, der die Informationen über die Empfänger/-innen aus polizeilichen Informationssystemen recherchiert hat.

In Hessen erhielt eine Anwältin, die unter anderem Angehörige eines NSU-Opfers vertreten hat, mehrere Drohschreiben, die mit NSU 2.0. unterzeichnet waren. In einem hessischen Polizeirevier waren zuvor ihre privaten Daten an einem Dienstcomputer ohne dienstlichen Grund abgerufen worden, und es gibt Hinweise darauf, dass die Drohbriefe von hessischen Polizeikräften stammen.

Aufgrund dieses mutmaßlichen Missbrauchs hat die Polizeiführung in Hessen Zufallskontrollen bei jedem 200. Abruf des polizeilichen Auskunftssystems POLAS veranlasst. Trotz des Stichprobencharakters wurden seit Februar 9 000 Fälle an den Datenschutzbeauftragten übergeben – für das Jahr 2018 waren demgegenüber 180 Verdachtsfälle bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Mit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten immanent verbunden. Fragen des Datenschutzes und insgesamt des rechtmäßigen Umgangs mit Daten sind für die Polizei dabei ein zentrales eigenes Thema. Das umfasst neben der technischen und verfahrensmäßigen Sicherheit der Datenverarbeitung auch die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten. Jährlich werden mehrere Hunderttausend Datenverarbeitungsvorgänge durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In wie vielen Fällen wurden wegen des Vorwurfs des widerrechtlichen Erhebens und/oder des Verwendens personenbezogener Daten zu außerdienstlichen oder privaten Zwecken seit 2014 gegen Bedienstete und Beamte der Polizei Hamburg dienst- oder strafrechtliche Ermittlungen beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet? Bitte nach Jahr und Tatvorwurf aufschlüsseln und Ergebnis der jeweiligen Verfahren angeben.*

Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Fragestellung werden beim Justizariat der Polizei (J 23) bearbeitet. Im Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum Stichtag 26. August 2019 sind wegen datenschutzrechtlicher Verstöße von Polizeibediensteten eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren in folgender Anzahl und mit folgendem Verfahrensausgang bei J 23 registriert:

Jahr	Verfahren	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
2014	10	Unbefugte Erhebung, Speicherung, Löschung, Sperrung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 33 Abs. 1 Nr. 1 Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) 2009	- 7 rechtskräftige Bußgeldbescheide - 2 Einstellungen nach § 46 OWiG - 1 Einstellung nach § 47 OWiG
2015	7	Unbefugte Erhebung, Speicherung, Löschung, Sperrung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 33 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG 2009	- 6 rechtskräftige Bußgeldbescheide - 1 Einstellung nach § 47 OWiG
2016	15	Unbefugte Erhebung, Speicherung, Löschung, Sperrung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 33 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG 2009	- 8 rechtskräftige Bußgeldbescheide - 1 Einstellung nach § 46 OWiG - 6 Einstellungen nach § 47 OWiG
2017	14	Unbefugte Erhebung, Speicherung, Löschung, Sperrung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 33 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG 2009	- 11 rechtskräftige Bußgeldbescheide - 3 Einstellungen nach § 47 OWiG
2018	20	Unbefugte Erhebung, Speicherung, Löschung, Sperrung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 33 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG 2009; <u>seit dem 25. Mai 2018:</u> Unbefugte Verarbeitung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 27 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG	- 11 rechtskräftige Bußgeldbescheide - 6 Verwarnungen ohne Verwarngeld - 3 Einstellungen nach § 47 OWiG
2019*	12	Unbefugte Verarbeitung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, § 27 Abs. 1 Nr. 1 HmbDSG	- 2 Bußgeldbescheide, davon 1 rechtskräftig - 10 Verfahren sind in Bearbeitung

* Stichtag 26. August 2019

Bei der Polizei ist die Dienststelle für Disziplinarangelegenheiten/Beschwerde-management in der Personalabteilung (PERS 02) für gegen Beamte gerichtete dienstrechtliche Ermittlungen im Sinne der Fragestellung zuständig.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens obliegt dem im jeweiligen Einzelfall für den Beamten zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung zu Disziplinarverfahren werden bei PERS 02 nicht erhoben. Darüber hinaus sind Daten zu Disziplinarverfahren durch PERS 02 aufgrund gesetzlicher Löschfristen und Verwertungsverbote nur für den Zeitraum ab dem Jahr 2017 recherchierbar; darüber hinaus liegen ältere Unterlagen nicht mehr vor.

Daten zu einzelnen Tatvorwürfen bereits durch PERS 02 abgeschlossener Disziplinarverfahren liegen dort nicht mehr vor. Für eine weitergehende Beantwortung wäre eine manuelle Auswertung der jeweiligen Personalakten der Betroffenen erforderlich, dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Anzahl der im Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum Stichtag 26. August 2019 eingeleiteten Disziplinarverfahren ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Disziplinarverfahren	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
2017	8	- 6 Fälle: keine Angabe* - 1 Fall: unerlaubte Datenabfragen - 1 Fall: unerlaubte Datenabfragen und Datenweitergabe	- in allen 6 Fällen: Einstellung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Hamburgisches Disziplinargesetz (HmbDG) (Unzulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme) - Verfahren noch nicht abgeschlossen - Verfahren noch nicht abgeschlossen
2018	1	Keine Angabe*	Einstellung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 HmbDG (Unzulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme)
2019**	3	- 1 Fall: unerlaubte Datenerhebung - 2 Fälle: Nutzung rechtmäßig erhobener Daten für private Zwecke	In allen 3 Fällen sind Verfahren noch nicht abgeschlossen.

* abgeschlossene Verfahren, keine Unterlagen bei PERS 02

** Stichtag: 26. August 2019

Statistische Daten zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen im Sinne der Fragestellung durch Tarifbeschäftigte werden bei der Polizei nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht der Personalakten aller Tarifbeschäftigten der Polizei Hamburg erforderlich. Die Auswertung von circa 1 600 Personalakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Bei allen festgestellten Verstößen von Tarifbeschäftigten erfolgt eine sorgfältige Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen von der Ermahnung, über Abmahnung bis hin zur Kündigung.

Im Arbeitsrecht können Er- und Abmahnungen nach drei Jahren auf Antrag des Betroffenen aus der Personalakte entfernt werden, dürfen danach generell nicht mehr verwertet werden, während die Unterlagen nur nach einer rechtmäßigen Kündigung in der Personalakte verbleiben. Hingegen sind sie bei einer erfolgreichen Kündigungsschutzklage des Beschäftigten zu vernichten. Außerhalb der Personalakte(n) dürfen entsprechende Daten über die Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht gespeichert oder geführt werden.

Im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 26. August 2019 wurden beim Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) in insgesamt 72 Fällen, davon

- 37 Fälle wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB),
- 28 Fällen wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b StGB,
- 7 Fälle wegen des Verdachts der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB

ermittelt. Zu den von der Justizbehörde hierzu übermittelten Erkenntnissen zu den Verfahrensausgängen siehe Anlage.

2. *Welche technischen Mechanismen bestehen bei den jeweiligen polizeilichen Auskunftssystemen, um das Abrufen von Daten zu dokumentieren und/oder zu kontrollieren?*
 - a. *Werden Zugriffe auf die polizeilichen Auskunftssysteme dokumentiert?*

Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b. *Umfasst die Dokumentation, wer auf welche Datensätze zugreift?*
 - c. *Müssen vor Zugriff auf polizeiliche Auskunftssysteme Gründe für den Zugriff angegeben werden?*
3. *Inwieweit erfolgt eine Kontrolle, ob Zugriffe auf polizeiliche Auskunftssysteme ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgt? Bitte Art, Turnus und Umfang der Kontrollen angeben.*

Auskunftssysteme im Sinne der Fragestellung sind für die Polizei das von den Einwohnerzentralämtern geführte „Einwohnermeldesystem“ (EWO), das beim Kraftfahrtbundesamt geführte „Zentrales Fahrzeugregister“ (ZFZR/ZEVIS) und das „Polizeiliche Auskunftssystem“ (POLAS/INPOL). Bei jedem Zugriff auf von der Polizei genutzte Auskunftssysteme werden das Datum, die Uhrzeit und die abgefragten Daten sowie die vom Dienstaussweis automatisiert ausgelesene individuelle Dienstnummer des jeweils abfragenden Mitarbeiters protokolliert. Die gesamten Daten werden in einer Protokolldatei gespeichert. In der Eingabemaske der Auskunftssysteme „EWO“ und „ZFZR/ZEVIS“ wird mittels Plausibilitätsprüfung vor einer Abfrage der Abfragegrund abgefragt.

Für das Auskunftssystem POLAS/INPOL ist ein automatisierter Zähler im Hintergrund eingestellt, der bei jeder 500. Abfrage von dem Abfragenden im Rahmen einer Zufallsprotokollierung eine individuelle Begründung zur Datenabfrage fordert. Die dort getätigten Eintragungen werden automatisiert mit den gesamten protokollierten Daten an ein dienststelleninternes Datenschutzpostfach übermittelt.

4. *Wer ist für die Kontrolle, ob Zugriffe auf polizeiliche Auskunftssysteme ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen, zuständig?*

Im Rahmen der Zufallsprotokollierung obliegt die Dienstaufsicht dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung der durchgeführten Kontrollen auf Stichhaltigkeit. Diese Aufgabe wird durch den Leitungsstab der Polizei wahrgenommen.

5. *Welchen Dienstvorschriften oder andere Anweisungen existieren hinsichtlich der Nutzung von polizeilichen Datenauskunftssystemen bei der Polizei Hamburg? Bitte den Wortlaut angeben.*

Die Nutzung von Auskunftssystemen durch die Polizei ist zweckgebunden und daher nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Sie findet ihre Grenzen in den Erlaubnistatbeständen einschlägiger Rechtsgrundlagen und in den konkreten Zweckbestimmungen der Errichtungsanordnungen eingerichteter polizeilicher Dateien. Vor allem datenschutzrechtliche Vorgaben wirken sich auf den Umgang, aber auch die Ausgestaltung technischer Systeme aus. Hieraus resultieren technische Maßnahmen, die an die sich ändernden und wachsenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz anzupassen sind (zum Beispiel Protokollierung). Aus den datenschutzrechtlichen Vorgaben erwachsen ferner organisatorische Maßnahmen, die als weiterer Baustein im Umgang mit Datenauskunftssystemen eine Gewährleistung der Datensicherheit befördern (zum Beispiel Berechtigungskonzepte). Ergänzt werden diese Regelungen und Maßnahmen durch die in der nur für den internen Dienstgebrauch bestimmten Polizeidienstvorschrift für den täglichen Dienst der Polizei Hamburg (PDV 350 HH) festgelegten konkreten Anweisungen zum Umgang mit Datenauskunftssystemen.

2015	latvorwurf StGB	Sachstand	2016	latvorwurf StGB	Sachstand	2017	latvorwurf StGB	Sachstand	2018	latvorwurf StGB	Sachstand	2019	latvorwurf StGB	Sachstand
1	§ 203	offen	1	§ 203	offen	1	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	1	§ 203	offen	1	§ 203	offen
2	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	2	§ 203	§ 170 Abs. 2 StPO	2	§ 203	offen	2	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	2	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO
3	§ 203	offen	3	§ 203	offen	3	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	3	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	3	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO
4	§ 203	offen	4	§ 203	§ 153 a Abs.1 StPO	4	§ 203	offen	4	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	4	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO
5	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	5	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	5	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	5	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	5	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO
6	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	6	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	6	§ 203	offen	6	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	6	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO
7	§ 203	offen	7	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	7	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	7	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	7	§ 353 b	Einstellung
8	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	8	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	8	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	8	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	8	§ 353 b	offen
9	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	9	§ 353 b	§ 153 a Abs.1 StPO	9	§ 353 b	offen	9	§ 353 b	offen	9	§ 332	offen
10	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	10	§ 332	§ 170 Abs. 2 StPO	10	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	10	§ 332	offen	10		
11	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	11	§ 332	offen	11	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	11			11		
12	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	12			12	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	12			12		
13	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	13			13	§ 353 b	offen	13			13		
14	§ 203	§ 170 Abs.2 StPO	14			14	§ 353 b	offen	14			14		
15	§ 353 b	Einstellung	15			15	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	15			15		
16	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	16			16	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	16			16		
17	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	17			17	§ 353 b	offen	17			17		
18	§ 332	§ 170 Abs.2 StPO	18			18	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	18			18		
19			19			19	§ 353 b	offen	19			19		
20			20			20	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	20			20		
21			21			21	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	21			21		
22			22			22	§ 353 b	§ 170 Abs.2 StPO	22			22		
23			23			23	§ 332	offen	23			23		
24			24			24	§ 332	§ 170 Abs.2 StPO	24			24		